

SATZUNG FÜR DAS

NETZWERK FÜR AQUATISCHE KÖRPERARBEIT e.V. FREIBURG i.B.

§ 1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. der Verein führt den Namen: Netzwerk für Aquatische Körperarbeit e.V. Die Kurzform des Namens ist NAK e.V.
2. Sitz des Vereins ist 79115 Freiburg
3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. September.

§ 2 - Vereinszweck

1. Zweck des Vereins
Das Ziel des NAK e.V. ist die Förderung ganzheitlicher Gesundheit durch Förderung von ganzheitlich orientierter Körperarbeit im Wasser.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Organisation von Informationsveranstaltungen, Messen, Seminaren u. Seminaren, sowie das Erstellen und Herausgeben von geschriebenem, akustischem, visuellem oder multimedialem Material für Mitglieder und Interessierte.
 - b. Insbesondere gilt unsere Arbeit:
der Erforschung und Förderung der ganzheitlich orientierten Therapiemethode der Aquatischen Körperarbeit und der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Vertretern von verwandten Methoden: mit Medizinern, Psychotherapeuten, Psychologen und sämtlichen medizinischen Heilberufen.
 - c. der intensiven PublicRelation-Arbeit mit sämtlichen Medien, mit Behörden, Organisationen, Institutionen (wie z.B. Kliniken, Kur- und Therapiebädern etc.)
 - d. den Arbeitsgruppen der aktiven Mitglieder zu den in der Beitrittserklärung vorgeschlagenen Themen, sowie durch Kontakt und Erfahrungsaustausch der Mitglieder im nationalen und internationalen Netzwerk (Worldwide Aquatic Bodywork Association, Sitz USA)
 - e. die Förderung und Weiterentwicklung von Methoden der Aquatischen Körperarbeit insbesondere WATSU, WATA, Healing Dance und AquaRelax.

3. Der Verein ist uneigennützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit wurde vom Finanzamt Esslingen mit AZ 5933/N72 bestätigt.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

8. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 3 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt drei Formen von Mitgliedschaft:

- a. Fördermitglieder
- b. ordentliche Mitglieder
- c. Ehrenmitglieder

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft insofern, als Fördermitglieder kein Stimmrecht und Vorschlagsrecht zur Tagesordnung in der Mitgliederversammlung haben und zur Mitgliederversammlung nicht eingeladen werden müssen. Wo im Folgenden zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft nicht unterschieden wird, bezieht sich die Aussage auf beide Formen der Mitgliedschaft.

2. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Vor- und Zunamens, Geburtsdatums und Anschrift schriftlich einzureichen.

Jede Mitgliedschaft ist zunächst eine Fördermitgliedschaft, bis nach frühestens 6-monatiger Fördermitgliedschaft das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft stellen kann.

Die Gründungsmitglieder sind jedoch von Beginn an ordentliche Mitglieder.

4. Über die Aufnahme und ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er ist niemandem verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

5. Mit dem Antrag erkennt der /die Bewerber/in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.

§ 4 - Ende der Mitgliedschaft

1. Durch freiwilligen Austritt. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem NAK e.V. berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von mindestens 4 Wochen nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

2. Durch Ausschluss aus dem NAK e.V. (siehe § 6).

3. Bei Nicht-Zahlen des Jahres-Mitgliederbeitrages (siehe § 7) wird das Mitglied aus der Mitgliederliste gestrichen.

4. Durch Tod des Mitgliedes.

§ 5 - Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grunde zulässig. Wichtige Gründe sind vor allem Äußerungen oder Tätigkeiten des Mitgliedes, die im Widerspruch zu den Satzungszwecken stehen, oder die der Arbeit des Vereines zuwiderlaufen.

2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Diese Anhörung muss innerhalb einer Woche nach der Anhörungsaufforderung durch den Vorstand stattfinden. Falls Mitglied und Vorstand sich nicht auf einen Termin innerhalb dieser Zeitspanne einigen können, entfällt sie.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Protokollierung der Entscheidung des Vorstandes wirksam.

4. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand mittels eingeschriebenem Brief unverzüglich bekanntgemacht werden.

§ 6 - Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit der Streichung der Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand nach wiederholter schriftlicher Mahnung aus dem Verein aus. Bei Fördermitgliedern entfällt die schriftliche Mahnung.

2. Die Mahnung muss an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

3. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7 - Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur Leistung eines Jahresmitgliedsbeitrages. Die Höhe der Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

2. Der Jahresmitgliedsbeitrag ist jährlich im September oder bei Anmeldung im Laufe des Jahres gleichzeitig mit dem Antrag auf Mitgliedschaft fällig.

§ 8 - Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitgliedern und Nichtmitgliedern den Ehrenvorsitz oder die Ehrenmitgliedschaft verleihen für besondere Verdienste um den Verein und die Aquatische Körperarbeit.

2. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 80 v.H. der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft sind beitragsfrei jedoch mit gleichen Rechten und Pflichten wie ordentliche Mitglieder ausgestattet.

4. Der (Die) Ehrenvorsitzende ist kein Vorstandsmitglied (gemäß §26 BGB).

5. Der Verein kann höchstens drei Ehrenvorsitzende(n) haben.

6. Ehrenvorsitz und -mitgliedschaft werden auf Lebenszeit verliehen.

7. Bei vereinsschädigendem Verhalten können der Ehrenvorsitz oder die -mitgliedschaft durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von 80 v.H. der Anwesenden, wieder entzogen werden.

§ 9 - Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung
- c. der/die Kassenprüfer/in

§ 10 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a. Vorsitzenden

b. stellvertretenden Vorsitzenden

c. Kassierer/in

d. Schriftführer/in

e. Beisitzer/in

Dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Der/die Vorstandsvorsitzende vertritt alleine. Der/die stellvertretende Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Im Innenverhältnis gilt, dass die beiden Vorstandsmitglieder den Vorstandsvorsitzenden nur dann vertreten, wenn er/sie offensichtlich oder nach eigenem Bekunden nicht in der Lage ist, die Vereinsvertretung wahrzunehmen.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Diese Zuwahl erfolgt durch die verbliebenen Vorstandsmitglieder.

5. Wenn weniger als die Hälfte des Vorstandes im Amt ist, muss innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorstandes einberufen werden.

§ 11 - Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insofern beschränkt, als für diejenigen Rechtshandlungen, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als Euro 3.000 (dreitausend) für den Einzelfall verpflichten, die Zustimmung des gesamten Vorstandes, und bei Leistungen von mehr als Euro 10.000 (zehntausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, diese Protokolle einzusehen.

3. Die Vorstandsmitglieder können für den zeitlichen und materiellen Aufwand, den ihre Aufgabe mit sich bringt, eine Vergütung, deren Höhe sich an ihrem sonstigen Einkommen orientiert, erhalten. Sie haben ihren Aufwand schriftlich zu dokumentieren.

§ 12 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a. wenn es das Interesse des Vereines erfordert,
- b. pro Kalenderjahr einmal,
- c. bei Rücktritt des gesamten Vorstandes binnen drei Monaten.

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung der Versammlung muss die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Jedem ordentlichen Mitglied muss die Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse geschickt werden.

§ 13 - Kassenprüfer/in

1. Der/die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Kassenprüfer/in prüft Buch- und Kassenführung sowie die Jahresrechnung. Er/sie empfiehlt der Mitgliederversammlung je nach Stand des Ergebnisses der Kassenprüfung, den/die Kassierer/in zu entlasten. Der/die Kassenprüfer/in darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein.

2. Wenn der/die Kassenprüfer/in vor Ablauf seiner Amtsdauer ausscheidet, übernimmt der/die von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählte Ersatzkassenprüfer/in die Aufgabe des/der Kassenprüfer/in.

§ 14 - Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Genehmigung des Finanzgebahrens des Vorstandes und der Jahresrechnung
- b. die Entlastung des Vorstandes
- c. Neuwahl des Vorstandes
- d. Satzungsänderungen
- e. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- g. Auflösung des Vereines

3. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist die Anwesenheit von mindestens 75 % der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

4. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, Anträge zur Tagesordnung zu stellen. Diese müssen dem Vorsitzenden mindestens drei Wochen vor der Versammlung schriftlich übergeben werden. Alle Anträge, die danach gestellt werden, können -aber müssen nicht- auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.

6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 - Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 % aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen.

2. Die für die ordentliche Mitgliederversammlung aufgeführten Bestimmungen gelten entsprechend.

§ 16 - Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Für den Fall der Auflösung des Vereines werden die Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren ernannt.

3. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation.

Stand Oktober/2009